

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

08. Oktober 2013

09. Oktober 2013

952

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Duvin** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Plan da zonas e plan general da formaziun 1:1000
- Plan da zonas e plan general da formaziun 1:10 000
- Plan general d'avertura 1:1000
- Plan general d'avertura 1:10 000

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Duvin einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 8. November 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV), einen Anhang zum Baugesetz sowie einen Plan über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB) vom November 2012 ein.

Das [REDACTED] verfasste mit Datum vom 10. Juni 2011 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 9. August 2012. Es gingen zwei Beschwerden ein. Eine Beschwerde konnte zufolge Rückzugs mit Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales vom 22. Oktober 2012 abgeschrieben werden. Die zweite Beschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Duvin um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Ortsplanung der Gemeinde Duvin stammt weitestgehend aus dem Jahr 1996. In Anbetracht eines Planungshorizontes von 15 Jahren drängte sich eine Überarbeitung auf. Auch ist Duvin eine der letzten Gemeinden in der Surselva, die noch keine digitalen Planungsinstrumente besitzt. Zudem wurde eine Überarbeitung nötig, da seit 1996 die übergeordnete Gesetzgebung teils grundlegend revidiert wurde. Eine Anpassung des Baugesetzes an die neuen übergeordneten Gesetze (v.a. KRG, KRVO) ist folglich dringend angezeigt. In diesem Rahmen wurden auch die inhaltlichen Ziele der Ortsplanung Duvin überprüft. Insbesondere wurden die Schutzzonen an die Inventare angepasst sowie die Waldfeststellung im Bereich der Bauzonen überprüft.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplan-konform ist.

D.

Baugesetz

Die Gemeinde Duvin hat im Rahmen der vorliegenden Totalrevision der Ortsplanung ihr Baugesetz (BauG) revidiert und auf das kantonale Raumplanungsrecht (KRG und KRVO) abgestimmt. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) wurde ebenfalls berücksichtigt. Damit verfügt die Gemeinde über ein zeitgemässes Baugesetz. Es kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000

1. Dorfzone

a) Nachhaltige Siedlungsentwicklung

Die im vorliegenden Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 ausgeschiedenen Wohnbauzonen, d.h. die dem allgemeinen Wohnungsbau dienenden Bauzonen – im Falle von Duvin lediglich die Dorfzone –, umfassen gemäss dem im Planungs- und Mitwirkungsbericht aufgeführten Stand der Überbauung, Erschliessung und Bau-reife (Übersicht UEB) von 2012 rund 2.6 ha, wovon rund 2.1 ha (81%) als überbaut und rund 0.5 ha (19%) als noch nicht überbaut ausgewiesen sind. In dieser Reserve nicht enthalten sind die in den vorliegenden Unterlagen nicht ausgewiesenen Nutzungsreserven innerhalb des gemäss Übersicht UEB als überbaut ausgewiesenen Gebietes. Gemäss UEB 1996 betrugen die Bauzonen noch rund 25 035 m², wovon rund 19 220 m² überbaut und ca. 5815 m² nicht überbaut waren. Es wurden in den 15 Jahren von 1996 bis 2011 rund 2014 m² Bauzonen überbaut (vgl. Aussage im Vorprüfungsbericht des ■■■■).

Die Gemeinde Duvin beschloss im Rahmen der hier zu genehmigenden Ortsplanungsrevision geringfügige Ein- und Auszonungen, wodurch sich die Dorfzone um rund 0.14 ha (26 414 – 25 035) vergrösserte. Damit verfügt die Gemeinde laut vorliegender Übersicht UEB neu über eine Wohnbauzonenreserve von ca. 0.5 ha. Diese Wohnbauzonenreserve liegt über dem aufgrund der Trendmethode für die kommen-

den 15 Jahre sich ergebenden rechnerischen Bedarf von rund 0.2 ha. Obschon dieser Bedarfswert unter dem Reservewert liegt, ist eine Genehmigung der Dorfzone angesichts der geringen Grösse und der Dorfstruktur in diesem Falle gerechtfertigt. Es ist zu bedenken, dass der Überhang aus kantonaler oder regionaler Perspektive verschwindend gering ist. Zieht man ferner in Betracht, dass einige der in der Übersicht UEB als Reserven ausgewiesene Bauzonenteile als Gärten genutzt werden und einige der vorgenommenen Bauzonenerweiterungen (Parzelle Nr. 96 und 31) bis anhin Teil der Zone für öffentlichen Bauten (ZöB) bildeten, verbleibt bei Lichte betrachtet nur noch die Einzonung der Parzelle Nr. 245 mit ca. 584 m² reine Neueinzonung von einer Nichtbauzone in eine Bauzone. Dies entspricht gemäss heutigem Flächenbedarf ca. einem Einfamilienhaus. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Parzelle der Gemeinde Duvin gehört, welche damit eine aktive Bodenpolitik betreiben kann, indem sie diese Parzelle einer einheimischen Familie als Baugrundstück zur Verfügung stellen kann.

b) Siedlungsqualität

Duvin ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Dorf von nationaler Bedeutung eingestuft. Die einzuzonende Parzelle Nr. 245 liegt gemäss ISOS in der Umgebungszone II (U-Zo II). Dort gilt das Erhaltungsziel a, was aufgrund der Erläuterungen "den Erhalt der Beschaffenheit als Freifläche" bedeutet. Das Bundesgericht hat im Urteil BGE 135 II 209 ausgeführt, dass die Erhaltungsziele und zusätzlichen Empfehlungen des ISOS im Zusammenhang mit allen raumwirksamen Vorhaben systematisch als Grundlage beizuziehen sind. In der Nutzungsplanung sind Bestimmungen aufzunehmen, welche die Erhaltung des nationalen Wertes des Ortsbildes als Ziel festhalten und auf eine Interessenabwägung verweisen, die im Falle einer Beeinträchtigung des nationalen Wertes des Ortsbildes vorgenommen werden muss.

Mit einer Überbauung der Parzelle Nr. 245 würde dem Schutzziel der Freihaltung zwar widersprochen. Allerdings lässt das ISOS für die U-Zo II auch eine Überbauung unter Auflagen vor. Beispielsweise wird die Möglichkeit spezieller Bauvorschriften genannt. Ob eine dieser genannten Möglichkeiten besteht, wurde im Rahmen der Vorprüfung durch eine Überbauungsstudie untersucht. Demnach scheint eine Überbauung der Parzelle Nr. 245 nicht zwingend zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes zu führen. Der Einzonung kann folglich zugestimmt werden – unter Vorbehalt von

Massnahmen zum Schutz des Ortsbildes. Aus diesem Grunde wurde die Gemeinde im Rahmen der Vorprüfung aufgefordert, unter anderem eine Pflicht zur Gestaltungsberatung für die Parzelle Nr. 245 festzusetzen.

Im nun vorliegenden Zonenplan wurde als Massnahme lediglich vorgesehen, den süd-östlichen Teil der Parzelle der Grünzone zuzuweisen. Auf eine Pflicht zur Gestaltungsberatung sowie auf eine Baulinie wurde jedoch verzichtet. Letzteres ist in Anbetracht der Steilheit des Geländes nachvollziehbar, wäre das Abrücken von der Strasse doch mit deutlichem Mehraufwand (mehrfaches Aushubvolumen) verbunden. Es ist also davon auszugehen, dass ein allfälliges Projekt möglichst nah an der Strasse realisiert würde. Hingegen kann der Verzicht auf die Gestaltungsberatung angesichts der grossen Schutzwürdigkeit des Ortsbildes nicht akzeptiert werden. Deshalb wird die Genehmigung der Dorfzone auf Parzelle Nr. 245 mit der Auflage verknüpft, dass vorgängig der Bewilligung von Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 245 die Gestaltungsberatung der Gemeinde oder der Denkmalpflege beizuziehen ist.

2. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Gegen die Zonenfestlegungen im Bereiche der Parzelle Nr. 96 ging eine Planungsbeschwerde ein, deren Behandlung in einem separaten Regierungsbeschluss erfolgt. Entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens ergeben sich Korrekturen (siehe Dispositiv Ziff. 2 lit. b).

3. Naturschutz- und Trockenstandortzone

Schützenswerte Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu sichern. Die Gemeinde Duvin hat verschiedene Flachmoore sowie Trockenwiesen und -weiden der Naturschutzzone (NSZ) resp. der Trockenstandortzone (TSZ) zugewiesen. Im Rahmen der Melioration wurden in den Gebieten „Vallesa“, „Runca“ und „Clavauniev“ Feucht- und Trockenstandorte kartiert. Jedoch weichen die Festsetzungen der NSZ/TSZ von den kartierten Flächen ab. Die Gemeinde wird daher angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision (OP-Revision) die Natur- resp. Trockenstandortzone an die kartierten Flächen anzupassen.

4. Grund- und Quellwasserschutzzone

In der Gemeinde Duvin sind für die gefassten und ungefassten Quellen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, summarische Schutzzonen ausgeschrieben worden. Diese summarischen Schutzzonen sind in der kantonalen Gewässerschutzkarte enthalten und in den vorliegenden Zonenplan als Grundwasser- und Quellschutzzonen (GQS) übertragen worden.

Im Generellen Erschliessungsplan sind die auf der Alp „Gretg“ gefassten Quellen und Reservoirzuleitungen festgelegt. Die östlichste gefasste Quelle (Koordinaten 739'590/174'146) wird aber im Wasserversorgungsatlas nicht als für die Trinkwasserversorgung genutzte Quelle aufgeführt. Auch liegt sie ausserhalb der summarischen Schutzzonenfestlegung gemäss Bericht [REDACTED] vom 14. April 1993 und damit auch ausserhalb der von der Gemeinde festgelegten GQS. Laut Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 25 PMB, dort fälschlicherweise auf der Alp „Radun“ verortet) muss die Fassung auf der Alp „Gretg“ so schnell wie möglich erneuert werden. Auf die Ausscheidung einer Schutzzone wird zurzeit aber verzichtet. Die Ausführungen im PMB zeigen, dass die Fassung der fraglichen Quelle zwar mangelhaft ist, dass sie jedoch heute wie auch in Zukunft der Trinkwasserversorgung der Gemeinde dient. Damit besteht an dieser Quelle ein öffentliches Interesse. Folglich ist die Gemeinde Duvin anzuweisen, bei der nächsten OP-Revision im Bereich der erwähnten Quelle eine summarische Schutzzonenfestlegung zu veranlassen und diese hernach als GQS in den Zonenplan zu übernehmen.

5. Gewässerraum

Seit dem 1. Januar 2011 enthält das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) eine Vorschrift über den Gewässerraum (Art. 36a GSchG). Am 1. Juni 2011 traten mehrere neue Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) betreffend den Gewässerraum in Kraft. Diese legen die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer (Art. 41 a GSchV) und dessen zulässige Nutzung (Art. 41 c GSchV) fest. Weiter enthält die GSchV Übergangsbestimmungen, welche den Vollzug unmittelbar nach Inkrafttreten der Änderung regeln. Darin wird angeordnet, dass die Gewässerräume bis spätestens am 31. Dezember 2018 durch den Kanton gemäss Art. 41 a und 41 b GSchV festzulegen sind.

Aus dem erläuternden Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 20. April 2011 und aus Art. 41a Abs. 2 GSchV ergibt sich, dass die Gewässerräume bei grossen Fliessgewässern im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser sowie der Gewässernutzung festgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Graubünden eine Methodik für die Festlegung der Gewässerräume bei grossen Talflüssen, d.h. bei Flüssen mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m, ausgearbeitet. Danach errechnet sich der Gewässerraum aus der Breite der natürlichen Gerinnesohle zuzüglich einem beidseitigen Streifen von je 15 m. Die natürliche Gerinnesohlebreite wird je nach ökomorphologischem Zustand des Gewässers mit Hilfe eines Multiplikationsfaktors aus der aktuellen Gerinnesohlebreite abgeleitet. Bei einem stark beeinträchtigten Gewässer ist von einem Faktor 2 auszugehen. Aus diesen Grundlagen lässt sich der Gewässerraum berechnen, welcher als Korridor ausgedehnt wird. Der Gewässerraum muss seitlich verschoben werden, wenn dies die topographischen Verhältnisse vor Ort erfordern.

Für die Glogn-Glenner ist der Gewässerraum in Duvin noch nicht bestimmt worden. Die Gemeinde hat den Grundwasserschutzbereich A_u aus der Gewässerschutzkarte übernommen und als Hinweis „Gewässerraum“ in den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 aufgenommen. Das ist nicht korrekt. Der Gewässerraum hat nichts mit dem Grundwasserschutzbereich A_u zu tun. Zudem genügt ein blosser Hinweis in den Planungsmitteln für Festlegungen des Gewässerraums ohnehin nicht. Ferner bedarf es einer Zonenbestimmung im Baugesetz. Entsprechend wird der vorliegende Hinweis „Gewässerraum“ zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Im Übrigen ergeben sich zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 sowie zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000, beide vom 28. November 2011, keine weiteren Bemerkungen; sie können genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000

Zum Generellen Erschliessungsplan 1:1000 sowie zum Generellen Erschliessungsplan 1:10 000, beide vom 28. November 2011, ergeben sich keine Bemerkungen; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 28. November 2011 beschlossene **Baugesetz** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000** sowie der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10 000**, beide vom 28. November 2011, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt, folgender Auflage und folgenden Anweisungen genehmigt:
 - a) Der im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 enthaltene Hinweis „Gewässerraum“ wird zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen, und die Gemeinde wird angewiesen, den Gewässerraum als solchen korrekt auszuscheiden.
 - b) Die auf Parzelle Nr. 96 ausgeschiedene Zone für öffentliche Bauten (ZöB) im Umfang von ca. 139 m² wird nicht genehmigt, und die entsprechende Fläche wird mit Ausnahme eines kleinen, ca. 12 m² messenden nördlichen Dreiecksbereichs neben der Zone für Grünfläche der Dorfzone zugewiesen. Der ca. 12 m² messende nördliche Dreiecksbereich wird der Zone für Grünflächen zugewiesen.
 - c) Die Genehmigung der Dorfzone auf der Parzelle Nr. 245 wird mit der Auflage verknüpft, dass das Bauvorhaben auf dieser Parzelle vorgängig deren Bewil-

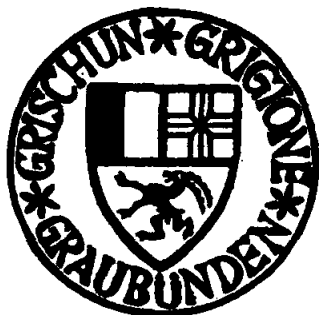
ligung durch die Gestaltungsberatung der Gemeinde oder der Denkmalpflege zu beurteilen sind.

- d) Die Gemeinde wird angewiesen, im Rahmen der nächsten OP-Revision die Flachmoore und Trockenstandorte den entsprechenden Kartierungen der Melioration anzupassen.
 - e) Die Gemeinde wird angewiesen, im Rahmen der nächsten OP-Revision für die östlichen Quellen auf der Alp „Gretg“ eine Grund- und Quellwasserschutzzone auf der Basis einer summarischen Schutzzonenausscheidung festzulegen.
- 3. Die **Generellen Erschliessungspläne 1:1000 und 1:10 000**, beide vom 28. November 2011, werden genehmigt.
 - 4. Die Planungsbeschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
 - 5. Der Gemeindevorstand Duvin wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2011 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim [REDACTED] Beschwerde erhoben werden kann.
 - 6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das [REDACTED] bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 - 7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

8. Das [REDACTED] wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
9. Der Gemeindevorstand Duvin sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des [REDACTED].
10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

[Signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen